

## Bekanntmachung der Kreisverwaltung Altenkirchen

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Altenkirchen  
zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen  
aufgrund des vermehrten Aufkommens von  
SARS-CoV-2-Infektionen vom 29.03.2021

Aufgrund der Änderungen der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 ist der Landkreis verpflichtet, die ab dem 22.03.2021 geltenden Regelungen der Verordnung auf Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22.03.2021 unverzüglich durch Weisung des Landes vom 26.03.2021 anzuordnen. Dieser Anordnungsverpflichtung kommt die Kreisverwaltung Altenkirchen mit Erlass der nachstehenden Allgemeinverfügung nach. Die gegenständliche Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 30.03.2021 erfolgt in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021.

Die Kreisverwaltung Altenkirchen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S.173 BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da in dem Landkreis Altenkirchen die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.

2. An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines Regelbetriebs bei dringendem Bedarf die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz (4. Fassung) Stand 22. März 2021 veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

§ 13 der 18. CoBeLVO bleibt im Übrigen unberührt.

3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf § 24 der 18. CoBeLVO.

4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 30.03.2021 um 0:00

Uhr in Kraft. Die Bekanntmachung über die Homepage mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt.

5. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 11.04.2021.

6. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Zentralabteilung, nach vorheriger Terminabsprache (02681/812140 oder kos@kreis-ak.de) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verfügung ist einschließlich ihrer Begründung auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Altenkirchen veröffentlicht.

#### Rechtliche Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 8 IfSG).
2. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung gegenständlicher Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur 1) an kv-ak@poststelle.rlp.de erhoben werden.

[1] Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl.EU S.73).

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Altenkirchen, den 29. März 2021

Dr. Peter Enders  
Landrat

## Begründung

Auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wird verwiesen und sie ist Teil der gegenständlichen Verfügung.

Die gegenständliche Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 28 sowie § 28a IfSG erlassen. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die Kreisverwaltung. In der Neufassung des § 23 der Achtehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) ist mit Wirkung vom 22.03.2021 geregelt, dass Landkreise, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß einer Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 zu erlassen haben, die gegenüber den Bestimmungen der 18. CoBeLVO zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1, den §§ 5 und 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 und 4 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt, dass es sich um Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen sind und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hatte mithin im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob durch die angeordneten Maßnahmen Eingriffe in grundrechtsrelevante Bereiche, hier insbesondere in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 GG erfolgen, dass aber der angestrebte Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung den Eingriff rechtfertigen (vgl. hierzu Beschluss des VG Koblenz vom 06.10.2020, 3 L 873/20.KO).

Der Prüfung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist die Kreisverwaltung mit Erlass der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 nachgekommen. In dieser Allgemeinverfügung war bislang keine Regelung über die Kindertagesstätten enthalten. Dies ist damit zu begründen, dass eine besondere Bedeutung geöffneten Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen für Kinder und Eltern im Hinblick auf Bildung, soziale Teilhabe und Vereinbarkeit von Familie und Beruf zukommt.

Die derzeitige Situation, insbesondere das Infektionsgeschehen in Kindertagesstätten, erfordert auch hier eine Einschränkung der Öffnungsregelungen. Das allgemeine Infektionsgeschehen im Kreis ist besorgniserregend und verstetigt sich aufgrund der Fallzahlenentwicklung in der Problemlage.

Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der Adressaten der Allgemeinverfügung, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für oben genannte Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung, jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung, als geringer einzustufen.

Dieser Nachweis kann geführt werden.

In Fortschreibung der Fallzahlen, die bereits in der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 ausführlich dargelegt wurden, wurde der Inzidenzwert am 18.03.2021 in Höhe von 136,6 festgestellt. Am 19.03.2021 lag die Inzidenz bei 127,3 aufgrund einer Fallsteigerung von 53 Fällen zum Vortag. Am Sonntag, den 21.03.2021 wurde ein Inzidenzwert von 155,3 errechnet, bei einer Landesinzidenz von 77,7. Der Inzidenzwert am 22.03.2021 wies eine hohe Steigerung auf 188,7 aus. Die Zahl der Patienten in stationärer Behandlung hat sich binnen drei Wochen auf 42 erhöht. Es lagen 444 nachgewiesene Mutationen und 105 Verdachtsfälle bei 770 positiv Getesteten vor. Am 23.03.2021 wurde ein Inzidenzwert in Höhe von 196,4 bei einem rheinland-pfälzischen Durchschnittswert von 79,8 ermittelt. Der Inzidenzwert am 24.03.2021 wurde mit 174 ermittelt.

Bevor die Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 am 29.03.2021 in Kraft treten konnte, war auf Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie eine Verschärfung der Maßnahmen vorzunehmen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass aufgrund des Infektionsgeschehens ein Kontrollverlust droht. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes am 26.03.2021 ist die Kontaktnachverfolgung derzeit nicht mehr sichergestellt. Am 25.03.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 214,3 und am 26.03.2021 bei 209,6. Die Zahl der positiv Getesteten lag am 26.03.2021 bei 670. Es liegen 530 Mutationen bei 110 Verdachtsfällen vor. Allein am 26.03.2021 wurden in vier Kitas Vorfälle festgestellt. Ebenso in einer Grundschule und sieben neue Fälle im Krankenhaus Kirchen.

Nach der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wurde der Inzidenzwert mit 222,8 bemessen. Es zeigt sich zudem eine Zunahme der Infektionszahlen in Kindertagesstätten. Allein am 26.03.2021 waren drei neue Kindertagesstätten betroffen. Sechs Kindertagesstätten werden aktuell als (noch) betroffen bewertet.

Hinsichtlich fachlicher Einschätzungen verweisen wir auf den Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie (I/2021) März 2021, veröffentlicht am 11.03.2021 durch das Robert Koch-Institut.

Eine Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Altenkirchen führt hierzu abweichend aus:

„Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

In der Gesetzesbegründung zum Sechsten Landesgesetz vom 03.06.2020 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, (GVBl. 2020, Nr. 20, S. 244) wird die Corona-Pandemie in Beziehung gesetzt zu den Begrifflichkeiten der Naturkatastrophe und anderer außergewöhnlicher Notsituationen. Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt ausweislich der Gesetzesbegründung eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.